

ZfIR 2016, A 4

OLG Frankfurt: Zur Nichtbestellung eines Zwangsverwalters

Ein Verfahren aus dem Jahre 2011 über die Nichtbestellung eines Prätendenten als Zwangsverwalter ist rechtskräftig abgeschlossen. Nachdem der BGH (Beschl. v. 28. 6. 2012 – IV AR (VZ) 2/12, ZfIR 2012, 885) den Fall an das OLG Frankfurt zurückgab, entschied dieses Gericht per Beschluss endgültig am 11. 9. 2013 (Az.: **20 VA 3/11**). Die Entscheidung konnte erst jetzt ermittelt werden. Das OLG erhob über die Einwände des übergangenen Bewerbers Beweis. Die zuständigen Rechtspfleger und -innen wurden über die Bestellpraxis vernommen. Im Wesentlichen waren die Anträge des Bewerbers zulässig aber nicht begründet. Da nur über die Anwendung der gefestigten Rechtsprechung zu entscheiden war, ließ der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zu.

Mitgeteilt von Gerhard Schmidberger, Heilbronn

Anm. d. Red.:

Lesen Sie den Leitsatz der Entscheidung in diesem Heft auf Seite 290. Der Volltext ist für Abonnenten online kostenfrei abrufbar.